

## SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

### Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen ...

Wolfgang Schulte

#### ... am Ende der Arbeiten

Zum Abschluss der Serie zur Durchführung von Arbeitsstellen an öffentlichen Verkehrswegen<sup>[1]</sup> soll die Situation am Ende der Arbeiten näher beleuchtet werden. Aufgrund falscher Einschätzung entstehen hierbei bzw. hierdurch erhebliche Haftungsrisiken für Unternehmer und Straßenbauverwaltungen. In der Folge werden vier Fälle dazu näher beleuchtet:

**Fall 1:** Das zeitliche Ende der Verkehrsrechtlichen Anordnung ist eingetreten, aber die Arbeiten sind noch nicht beendet.

Eine solche Situation sollte rechtzeitig erkannt werden, um eine entsprechende Verlängerung der Anordnung zu beantragen. Andernfalls würde im Falle eines Unfalls die Arbeitsstelle als „illegal“ eingestuft, d. h. ohne Anordnung betrieben. Unabhängig davon haftet der Unternehmer aber weiter in vollem Umfang.

#### Urteile:

- Zur Pflicht, die Anordnungen der Behörde zu befolgen, gehört auch die Beseitigung von Absperrungen und Kennzeichnungen nach Ablauf einer etwa gesetzten Frist; bei Fortsetzung der Bauarbeiten ist Fristverlängerung zu beantragen<sup>[2]</sup>.
- Ohne eine zureichende Verkehrsrechtliche Anordnung und deren Ausführung durch den Unternehmer darf die Arbeitsstelle nicht eröffnet werden<sup>[3]</sup>.

Verfasseranschrift:  
Ltd. RDir. a. D. Dr.-Ing. W. Schulte,  
Falltorstraße 5,  
D-51429 Bergisch Gladbach,  
dr-schulte@gmx.de

**Fall 2:** Die Arbeiten sind beendet und vom Auftraggeber abgenommen.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich um zwei voneinander unabhängige Rechtsbereiche handelt: Vertrags- und Verkehrsrecht. Vereinfacht gesagt, wird im Rahmen des Vertrags geregelt, welche Leistungen zu erbringen sind (z. B. auch die Verkehrssicherung) und wie sie vergütet wird. Unabhängig davon legt die Verkehrsrechtliche Anordnung Art und Umfang der Verkehrssicherung fest.

Die vertragsrechtliche Abnahme bestätigt nur die Erfüllung der fachtechnischen Leistung. In der Regel ist die Arbeitsstelle zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht soweit geräumt, dass sie schon dem Verkehr zugänglich gemacht werden kann. Die Verkehrssicherung wird somit grundsätzlich erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeräumt werden können. Die Haftung des Unternehmers besteht unverändert fort.

#### Urteile:

- Die Verkehrssicherungspflicht des Bauunternehmers endet erst, wenn er aus der Verantwortung für die Gesamtmaßnahme durch deren Abnahme entlassen ist, gemeinsam mit dem AG erstellte Maßnahmen bewirken dies jedenfalls nicht<sup>[4]</sup>.
- Auch nach der Herstellung der Leistung und deren Abnahme kann sich die Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers noch auswirken. Er ist grundsätzlich verpflichtet, die Leistung so zu erbringen, dass von ihr keine Gefahr für den Auftraggeber und auch für Dritte ausgeht<sup>[5]</sup>.

Bild 1: Nach Teilabschluss der Kanalbauarbeiten wurde die Markierung und ein Teil der Verkehrssicherung nicht entfernt. Der Unternehmer haftet in vollem Umfang weiter



**Fall 3:** Die Arbeiten sind abgeschlossen, aber Teile der Verkehrssicherung sind noch nicht entfernt, z. B. wenn vor der Verkehrsfreigabe noch eine weitere Teilleistung erbracht werden muss, wie Einbau einer abschließenden Deckschicht (Bild 1) oder eine Beschilderung nicht beseitigt wurde (Bilder 2, 3). Der bisherige Auftragnehmer ist grundsätzlich weiter für die Verkehrssicherung verantwortlich und haftbar, bis der Nachunternehmer die Sicherung übernommen hat.

#### Urteile:

- Die Verkehrssicherungspflicht endet, sobald der Unternehmer nicht mehr die tatsächliche Herrschaft über die Baustelle ausübt, d. h. solange die Sicherung der Gefahrenquelle von keinem anderen tatsächlich und ausreichend übernommen wird<sup>[6]</sup>, besteht also auch nach Abschluss der eigentlichen Arbeiten bis zu ihrem endgültigen Abbau fort.<sup>[7]</sup>
- Zur Verkehrssicherung ist der Bauunternehmer verpflichtet, solange er die tatsächliche Herrschaft über das Baugeschehen und die Baustelle hat.<sup>[8]</sup>

Kritisch wird es in einer solchen Situation, wenn der Erstunter-

nehmer alle Verkehrssicherungen abbaut (Bilder 1 und 2),

- obwohl noch Verkehrsgefährdungen vorhanden sind,
- obwohl noch kein Nachunternehmer benannt wurde oder
- die Abnahme strittig ist.

In diesem Fall fällt die Verkehrssicherung zwar grundsätzlich wieder an die im Regelfall für die Straße zuständige Straßenbaubehörde zurück. Eine Analyse der Rechtsprechung zeigt aber, dass in Einzelfällen, vermutlich wegen der besonderen Umstände, nicht immer ausgeschlossen werden kann, dass auch der Unternehmer weiterhin Haftungsanteile behält.

#### Urteile:

- Räumt der Straßenbauunternehmer den Baustellenbereich und gibt ihn zumindest mit Duldung des Straßenbaulastträgers für den allgemeinen Verkehr frei, endet seine Verkehrssicherungspflicht, sofern er den Baustellenbereich in einem verkehrssicheren Zustand zurücklässt.<sup>[9]</sup>
- Die Verkehrssicherungspflicht dauert grundsätzlich so lange an, wie ein gefährdender Zustand besteht.<sup>[10]</sup>
- Die Verkehrssicherungspflicht des Bauunternehmers dauert

Bild 2: Die Baustelle wurde völlig geräumt, aber die Markierung nicht entfernt. Die Verkehrssicherung liegt automatisch wieder bei der zuständigen Straßenbaubehörde



allerdings fort, wenn er die Baustelle in verkehrsunsicherem Zustand zurückgelassen hat.<sup>[11]</sup>

- Ist die Baustelle geräumt und dem öffentlichen Verkehr wieder zugänglich gemacht, so haftet der Bauunternehmer den Verkehrsteilnehmern nicht mehr aus Verkehrssicherungspflichtverletzung. Gefahrenezustände, die sich alsdann noch aus der teilweisen Nichtausführung oder der mangelhaften Ausführung der Bauarbeiten ergeben, unterliegen daher nicht mehr seinen Sicherungspflichten gegenüber Dritten.<sup>[12]</sup>

- Dagegen bleibt es in einer Übergangsphase, in der der Straßenbaulastträger und die eingeschalteten Bauunternehmen darüber streiten, ob die Bauarbeiten beendet sind oder nicht, dabei, dass Straßenbaulastträger und Bauunternehmen nebeneinander für die Verkehrssicherheit der Straße verantwortlich sind (hier: Auffahrunfall auf eine neu eingerichtete Mittelinsel, die nicht beschildert und beleuchtet war, weil aufgrund von Meinungsverschiedenheiten die Baustellenbeschilderung bereits entfernt und die Endbeschilderung noch nicht angebracht war).<sup>[13]</sup>

Fall 4: Die Arbeitsstelle ist völlig geräumt.

Die zuständige Straßenbaubehörde trägt wieder die Verkehrssicherungspflicht (Bild 4).

Urteile:

- Bei Unterbrechungen von Bauarbeiten trifft die sicherungspflichtige Behörde wieder die volle Verantwortung<sup>[14]</sup>, entsprechend „nach geräumter Baustelle“.<sup>[15]</sup>
- Kann bei Straßenbauarbeiten die Asphaltdecke wegen Wintereinbruchs erst in der wärmeren Jahreszeit aufgebracht werden, dann trägt in der Zwischenzeit (Zeit der gänzlichen Unterbrechung der Arbeiten) die Verkehrssicherungspflicht nicht der Bauunternehmer, sondern der für die Straße Sicherungspflichtige.<sup>[16]</sup>



Bild 3: Die Baustelle wurde völlig geräumt, aber die Beschilderung nicht entfernt. Die Verkehrsteilnehmer müssen weiterhin die Verkehrsverbote beachten, auch wenn die Beschilderung jetzt ohne Genehmigung ist. Der Unternehmer kann für daraus entstehende Irritationen haftbar gemacht werden

- Grundsätzlich endet die Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers mit dem Räumen der Baustelle, was auch bei Unterbrechung der Arbeiten gilt, sofern die Baustelle dem (öffentlichen) Verkehr wieder zugänglich gemacht worden ist.<sup>[17]</sup>

In jedem Fall muss dem für die Verkehrssicherung zuständigen Unternehmer deshalb dringend angeraten werden, die anordnende Behörde und möglichst auch die zuständige Straßenbauverwaltung rechtzeitig über die Räumung der Arbeitsstelle zu informieren. Einfach die Arbeitsstelle stillschweigend zu verlassen ist zwar grundsätzlich möglich („die Verwaltung haftet ja“), könnte aber bei späteren Aufträgen zu Auflagen oder Nichtzulassung hinsichtlich Verkehrssicherungsarbeiten führen. ■

<sup>1</sup> Straßenverkehrstechnik (2013) 6, S. 371/372, 8, S. 527/528, 10, S. 649/650 und 12, S. 786/787 bzw. Straße und Autobahn (2013) 6, S. 444/445, 8, S. 607/608 10, S. 776/777 und 12, S. 935/936

<sup>2</sup> OLG Düsseldorf; VRS 63 474

<sup>3</sup> BGH; NJW 53 4

<sup>4</sup> OLG Hamm, 6 U 111/94

<sup>5</sup> OLG Düsseldorf VR 73 259

<sup>6</sup> Hamm; NJW-RR 87 1507; OLG Köln BauR 1974 359

<sup>7</sup> OLG Celle; VR 89 157

<sup>8</sup> BGH; NJW 1971 752

<sup>9</sup> OLG Düsseldorf; Urt. v. 17.3.2000, 22 U 169/99



Bild 4: Die Baustelle wurde völlig geräumt, aber die Markierung nicht entfernt. Nach StVO wird dadurch die weiße Randmarkierung aufgehoben, was in diesem Fall zwar unproblematisch ist, aber für die gelbe Markierung existiert keine Genehmigung mehr

<sup>10</sup> OLG Karlsruhe; VR 79 1128; OLG Celle; VR 89 157; OLG München; BauR 1989, 763

<sup>11</sup> OLG Bremen, VR 78 873; OLG Hamm, BauR 1942, 658; OLG Koblenz; VR 72 1130; BGH; VR 60 798; OLG Hamburg; VR 63 344

<sup>12</sup> OLG Hamm, Urt. v. 25.6.1987, 6 U 436/86; NJW-RR 1987, 1507

<sup>13</sup> LG Aachen, Urt. v. 2.10.1991, 4 O 168/90; NVwZ-RR 1992, 394-396; VersR 92, 1242-1243

<sup>14</sup> OLG Hamm; DAR 72 22

<sup>15</sup> OLG München; VR 80 240; StVE Nr. 11

<sup>16</sup> OLG Hamm; NJW-RR 1988, 1507

<sup>17</sup> OLG Koblenz; VR 82 1085

### Schon veröffentlichte Beiträge aus der Rubrik „Sicherung von Arbeitsstellen“:

- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 6-2012, Seite 381-383: Einführung in die Thematik.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 8-2012, Seite 504-505: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei mobilen Halteverböten.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 10-2012, Seite 662-663: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der sicheren Aufstellung mobiler Verkehrsschilder.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 12-2012, Seite 779-780: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei Sicherung mobiler Verkehrsschilder gegen Windbelastung.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 2-2013, Seite 93-94: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Einrichtung von Umleitungsstrecken
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 4-2013, Seite 239-240: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Gestaltung von Absperrinrichtungen
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 6-2013, Seite 371-372: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Ausfertigung von verkehrsrechtlichen Anordnungen.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 8-2013, Seite 527-528: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Ausführung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 10-2013, Seite 648-650: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Kontrolle vor Ort.
- Straßenverkehrstechnik Ausgabe 12-2013, Seite 786-787: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei der Überwachung vor Ort.

Die Reihe wird fortgesetzt.